

## **1. Präambel**

Dieses Dokument regelt die Prozesse und Vorgehensweisen innerhalb des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die ausführlicheren Erläuterungen dienen so als Leitfaden und Orientierungshilfe, wie unsere SoLaWi sich organisiert.

## **2. Erzeugnisse des Vereins**

Unsere Erzeugnisse werden unter Einhaltung der Richtlinien biologischer Landwirtschaft angebaut. Sie werden in ihrer natürlichen Wuchsform und aus Haltbarkeitsgründen zum Teil ungewaschen für die Mitglieder mit Ernteanteil zur Abholung bereitgestellt.

Der Verein führt die Produktion entsprechend der Bioland-Vorgaben durch und führt das Bioland-Zeichen. Die Zertifizierung ist jährlich zu erneuern und wird vom Ackerteam organisiert.

Saisonbedingt werden unterschiedliche Erzeugnisse produziert und ausgegeben. Eine durchdachte Anbauweise soll eine möglichst lange Verfügbarkeit unserer Produkte gewährleisten.

Die Anbauplanung wird zu Beginn in ihrer wesentlichen Gestaltung vom Ackerteam auf der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres vorgestellt.

Das Risiko von Ernteausfällen wird von allen Mitgliedern solidarisch mitgetragen. Es findet keine Geldrückzahlung bei Ausfällen (z. B. bedingt durch Wetter, Schädlingsbefall, Diebstahl oder Sonstiges) statt.

## **3. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist notwendige Voraussetzung, um an der Bieterunde teilzunehmen und einen Anteil der Ernte zu erhalten. Aus der Mitgliedschaft erwächst keine Garantie, einen Ernteanteil zu erhalten.

Alle Mitglieder sind eingeladen, sich an den verschiedenen Aufgaben rund um die SoLaWi zu beteiligen. Dadurch können wir Kosten sparen, einen Bezug zu unseren Erzeugnissen, deren Bedürfnissen und Eigenschaften finden und zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen.

### **3.1. Dauer der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt ab der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand und gilt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.

### 3.2. Beendigung der Mitgliedschaft

In Ergänzung zu § 4.3 der Satzung gelten folgende Bestimmungen:

#### 3.2.1. Regulärer Austritt

Das Mitglied kann die Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand schriftlich (also per Briefpost oder E-Mail) mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende (§ 4.4 der Satzung) kündigen.

#### 3.2.2. Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod

Bei Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Sterbedatum. Es genügt die Vorlage des Totenscheins gegenüber dem Vorstand.

#### 3.2.3. Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.

Ein schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins gemäß der Satzung ist u. a. gegeben durch:

- den missbräuchlichen Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens;
- Verhaltensweisen, die den Ruf des Vereins schädigen, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden;
- Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder sexistischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und/oder die Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen;
- Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung; dies gilt sowohl für den Mitgliedsbeitrag als auch für den Solidarbeitrag für den Ernteanteil.

#### 3.2.4. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf weiteren Bezug des Ernteanteils zu.

## 4. Mitgliedsbeiträge

4.1. Zur Finanzierung der allgemeinen Belange des Vereins, z.B. Kontoführung, Unterhalt Website, Telekommunikation, Porto etc. zahlen alle Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag – unabhängig von dem Solidarbeitrag für Ernteanteile.

4.2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 24 EUR/Jahr. Gerne darf mehr gezahlt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von den Mitgliedern im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Der Vorstand legt hierfür zur ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kalkulation vor. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich per Überweisung oder Lastschriftverfahren im Voraus zu entrichten und ist zum 15. Januar jeden Jahres fällig.

- 4.3. Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet, beginnend am nächsten Monatsersten. Der Beitrag muss binnen vier Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrags auf dem Vereinskonto gutgeschrieben werden.

## **5. Ernteanteile**

- 5.1. Nur Mitglieder können einen Ernteanteil erhalten. Es gibt sogenannte „ganze“ oder „halbe“ Anteile. Ein ganzer Anteil entspricht dabei dem X-ten Bruchteil der wöchentlichen Ernte. Ein halber Anteil entsprechend der Hälfte davon. X wird bestimmt durch die Anzahl der in der aktuellen Saison vergebenen Anteile. Über die Anzahl bestimmt der Vorstand in enger Abstimmung mit dem Ackerteam für die jeweilige Saison neu.

Je Woche werden zwei aufeinanderfolgende Werktage (Dienstag – Freitag) als Abholtage vorgesehen. Die Abholzeiten sollen sich am Ernterhythmus und an den Arbeitszeiten des Ackerteams und der Abholer\*innen orientieren. Innerhalb der Saison bleiben die Abholzeiten konstant, ausgenommen an Feiertagen. Die genaue Festlegung der Tage erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Winter (Dezember und Januar/Anfang Februar) kann die Ausgabe ggf. nur alle vierzehn Tage erfolgen.

- 5.2. Für jeden Ernteanteil wird jeweils für die Dauer eines Jahres (Geschäftsjahr) ein verpflichtender Vertrag (Ernteanteilsvertrag) zwischen dem Verein, vertreten durch den Vorstand, und dem Mitglied geschlossen. Für einen Ernteanteil ist ein monatlicher Solidarbeitrag zu leisten. Die Höhe des Solidarbeitrags wird im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung (Bieterrunde) durch das Mitglied bestimmt und im Vertrag festgeschrieben. Der Solidarbeitrag ist jeweils zum Monatsersten per Überweisung oder Lastschriftverfahren im Voraus zu entrichten.
- 5.3. Das Mitglied verpflichtet sich, seinen Ernteanteil persönlich abzuholen oder durch eine Vertretungsperson abholen zu lassen. Sollte ein Mitglied mehrere Wochen (z. B. Sommerurlaub) abwesend sein und keine Vertretungsperson haben, kann die geplante Abwesenheit bekanntgegeben und der Anteil für die „Verschenkebox“ freigegeben werden. Nicht abgeholte Anteile können vom Verein beliebig verwendet werden. Ein Mitglied, das seinen Anteil nicht abgeholt hat, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 5.4. Der Vorstand erstellt und verwaltet eine Warteliste für Ernteanteile. Kommt es zu einem dauerhaften Zahlungsausfall für einen Ernteanteil, wird der Bezug dieses Anteils zu den gleichen Konditionen den Personen auf der Warteliste in der Reihenfolge dieser Liste angeboten.

## **6. Finanzierung von Investitionen**

- 6.1. Die Finanzierung des Vereins ist vorzugsweise aus den Reihen der Mitglieder zu organisieren. Sind größere Investitionen notwendig, für die die Liquidität des Vereins nicht ausreicht, sind zuerst die Mitglieder zu fragen, ob sie über die Hingabe von Darlehen dem Verein die notwendige Liquidität zur Verfügung stellen. Der solidarische Charakter des Vereins soll dabei in den Konditionen zum Ausdruck kommen.
- 6.2. Der Vorstand erarbeitet für die Investitionen und deren Finanzierung einen Finanzplan. Die Finanzierung der Investitionen ist der Mitgliederversammlung vorzustellen.

## **7. Mitgliederversammlung – ordentliche und außerordentliche**

An die ordentliche Mitgliederversammlung schließt sich die jährliche Bieterrunde an.

- 7.1. Sowohl für die ordentliche als auch für die außerordentliche Mitglieder-versammlung gilt:
- Die Absicht einer Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder einer Vereinsauflösung muss zwingend als Tagesordnungspunkt erwähnt werden.
  - Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
  - Laut BGB § 32 werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
  - Laut BGB § 33 ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - Laut BGB § 33 ist für eine Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
  - Laut BGB § 41 ist für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.2. Besonderheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Sie muss vor Beginn des neuen Geschäftsjahres im November stattfinden.
  - Zusätzlich zur Tagesordnung muss der Einladung der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr beiliegen.
- 7.2.1. Folgende Tagesordnungspunkte sind Bestandteil jeder ordentlichen Mitgliederversammlung:
- Vorlage und Genehmigung des Jahresberichts;

- Bericht der Kassenprüfer\*innen;
- Wahl der Kassenprüfer\*innen;
- Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
- Entlastung und Wahl von Vorstandsmitgliedern;
- Festlegung der Abholtage und -zeiten;
- die Bieterunde

#### 7.2.2. Ablauf der Bieterunde:

- Der Vorstand legt zur Bieterunde einen Monatsrichtwert zur Deckung des Jahreshaushalts fest.
- Der Vorstand kann für das jeweilige Geschäftsjahr eine Untergrenze des Solidarbeitrags festsetzen, falls dies erforderlich sein sollte. Die Untergrenze kann von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung abgelehnt oder modifiziert werden.
- Jedes Mitglied legt in einer/mehreren Bieterunde/n ihren/seinen Solidarbeitrag verbindlich fest.
- Die Bieterunden finden geheim statt.
- Bei Nichterreichen der Jahresgesamtkosten in der ersten Bieterunde schließen maximal zwei weitere Bieterunden an, bis die Deckung der Jahresgesamtkosten erreicht ist. Bei Nichterreichen der Jahresgesamtkosten muss innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Bieterunde stattfinden.
- Die Modalitäten des Solidarbeitrags werden im Anschluss an die Bieterunde individuell vertraglich fixiert.
- Mitglieder, die nicht an der Bieterunde teilnehmen, müssen eine Vertretung schriftlich bevollmächtigen. Alternativ kann ein Mitglied dem Vorstand vorab sein Gebot per Briefpost oder E-Mail verbindlich mitteilen.
- Die Teilnahme an der Bieterunde ist entweder persönlich oder durch Vertretung per Vollmacht verpflichtend. Bei Nichterscheinen und fehlender Vollmacht trotz angemeldetem Ernteanteil wird der Anteilspreis zum jeweiligen Durchschnitts-preis zzgl. eines Aufschlags i. H. v. 5% bewertet.

7.3. Der monatliche Solidarbeitrag für den Ernteanteil wird auf das Vereinskonto per Dauerauftrag oder Lastschriftmandat gezahlt und ist jeweils zum Monatsersten fällig.

7.4. Für die Organisation der laufenden Vereinsarbeit können pro Jahr zusätzlich weitere, außerordentliche, Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Sie dienen dazu, rasch auf aktuelle Erfordernisse zu reagieren und die dafür erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen.

## 8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand hat die satzungsmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
- 8.2. Um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, stehen jeweils zur ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Vorstandsmitglieder zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln per Handzeichen oder Stimmzettel zu wählen.
- 8.4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Eine Berufung gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8.5. Er hat folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### 8.6. Vorstandssitzungen

Alle Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich. Mitglieder haben auf den Vorstandssitzungen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- 8.7. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen Dritter, insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamts, Satzungsänderungen zu beschließen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darzulegen.

## **9. Kassenprüfer**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Kassenprüfer\*innen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Die Kassenprüfer\*innen haben die Kasse mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und dort einen Bericht hierüber abzugeben.

## **10. Haftungsausschluss**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige Pflichtverletzungen und verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

## **11. Auflösung des Vereins**

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Ziffer 7.1 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 11.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der aktuellen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **12. Datenschutz**

- 12.1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- 12.2. Die in 12.1 genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.

- 12.3. Der Vereinsvorstand kann einen Datenschutzbeauftragten benennen. Die Mitglieder können diesen bei Hinweisen, Fragen und Beschwerden zum Datenschutz konsultieren. Der Datenschutzbeauftragte kann über den Vorstand erreicht werden. Der Datenschutzbeauftragte ist gesetzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 12.4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Vereinsordnung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), zur Pflege des Vereinslebens und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und sonstigen Vereinsmitgliedern sowie Dritten wie Banken, Berufsverbänden usw. soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im und für den Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
- 12.5. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Führungen, Seminare, Sommerfeste oder andere Feiern) veröffentlicht der Verein fotografische Aufnahmen von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber im Internet (z. B. auf seiner Website und bei Instagram) und übermittelt Fotos nebst Berichten ggf. an Print- und Online-Zeitungen.
- Der Verein veröffentlicht/übermittelt Aufnahmen nur mit vorheriger Einwilligung der abgebildeten Personen. Insbesondere werden keine Einzelaufnahmen von Besuchern veröffentlicht/übermittelt, jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind.
- Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit, besondere Anlässe (bspw. Jubiläen, Hochzeiten) sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt.
- Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22 und 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.
- Sonstige Aufnahmen einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/ übermitteln der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 12.6. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.



- 12.7. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z. B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 12.8. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- 12.9. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich (per Briefpost oder E-Mail) beim Vorstand geltend gemacht werden.
- 12.10. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich (per Papierpost oder E-Mail) erteilt werden. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich (per Papierpost oder E-Mail) an den Vorstand gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 12.11. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Telefon: +49 611 1408 – 0 Telefax: +49 611 1408 – 611  
Postfach 3163 65021 Wiesbaden

### **13. Beteiligung**

Im Rahmen der Vereinsarbeit können sich Arbeitskreise bilden. Es steht allen Mitgliedern des Vereins zu, sich an diesen Arbeitskreisen zu beteiligen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen ständigen und Ad-hoc-Arbeitskreisen. Zu den ständigen gehören z. B. die AK Gartenarbeit, AK Veranstaltungen, AK Vernetzung.

Die Darlegung der Ziele und Ergebnisse der einzelnen AK sowie der Aufruf zur Mitarbeit sind Teil der Mitgliederversammlung und als eigener Tagesordnungspunkt zu berücksichtigen.

#### **14. Inkrafttreten**

Diese Vereinsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 16.02.2023 mit Wirkung zum 17.02.2023 beschlossen. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.11.2023